

Vorläufige Schutzverfügung für ein Flachmoor von nationaler Bedeutung

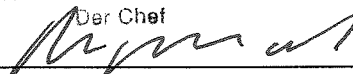
Regelungen betreffend Erholungsnutzung, Jagd, Fischerei;

- Objekt: Flachmoor Nr. 2259, Luxburger Bucht,
Abschnitt Salmsacherbucht;
- Gemeinden: Egnach und Salmsach;
- Betroffene Parzellen: (in folgenden Grundbüchern)
- Egnach: 815 - 823; 825, 826, 2409, 2410, 2156, 2178;
Salmsach: 304 - 309, 311, 313;
- Öffentliche Auflage: Vom 22. Mai bis 16. Juni 2006;
- In Kraft gesetzt: Am 14. Juli 2006 mit Publikation im Amtsblatt Nr. 28;

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Regierungsrat H.P. Ruprecht

Der Chef



I. Allgemeines

Ziel	§ 1.	Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung und Förderung des Objektes als Lebensraum für seltene, gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.
Geltungsbereich	§ 2.	Diese Schutzverfügung gilt für die im Übersichtsplan im Massstab 1 : 5000 markierte Fläche. Der Plan ist Bestandteil dieser Schutzverfügung.

II. Schutzbestimmungen

Vorsorgliche Schutzbestimmungen	§ 3.	<p>Im bezeichneten Geltungsbereich sind untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ablagerungen aller Art; 2. das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen; 3. das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd; 4. die Jagd auf alle Wasservögel; 5. das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere; 6. das Betreten der Ufervegetation (Röhricht, Ried) mit folgenden Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - für Pflegemassnahmen; - zu Ausbildungszwecken unter kundiger Leitung; - für Grundeigentümer und Bewirtschafter; - im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd; - auf dem im Schutzplan eingezeichneten Trampelpfad; 7. das Betreten von Strand und Seeboden zwischen Ufervegetation und Wasserlinie; ausgenommen ist das Eislaufen; 8. das Angeln;
---------------------------------	------	--

9. das Baden und das Befahren der Wasseroberfläche mit Schwimmkörpern aller Art;
10. das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
11. das Fahren mit Fahrrädern und das Reiten;
12. das Fahren und das Parkieren von Motorfahrzeugen, ausgenommen für Pflegemaschinen;
13. das Anfachen von Feuer;

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeit	§ 4.	¹ Das Amt für Raumplanung sorgt für die Aufsicht. ² Das Amt für Raumplanung kann für die Aufsicht private Personen oder Organisationen beiziehen. ³ Das Amt für Raumplanung informiert die Bevölkerung über die Anliegen des Moorschutzes und die dazu notwendigen Massnahmen.
Ausnahmen	§ 5.	Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Amt für Raumplanung in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.
Hinweis auf Strafbestimmungen	§ 6.	Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und § 26 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat geahndet.

